



Informationen zum Tagesablauf, zu Versicherungs- und zu Rechtsfragen

Ev. Kindergarten Sparrieshoop

Botterhörn 2

25365 Klein Offenseth – Sparrieshoop

Telefon: 04121 / 870745



Allgemeines

Die Erziehung zur Selbständigkeit und die Aufsichtspflicht über Kinder im Vorschulalter sind nicht immer leicht miteinander zu vereinbaren.

Daher sind Absprachen, Regeln und eine gute Zusammenarbeit zwischen Personal und allen Eltern erforderlich.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte genau durchzulesen und zu beachten!

- Bitte bringen Sie Ihr Kind bis 09:00 Uhr in den Kindergarten / die Kinderkrippe.
- Übergeben Sie Ihr Kind der Gruppenbetreuerin.
- Denken Sie bitte daran, dass nur autorisierte Personen Ihr Kind abholen dürfen. (auch Geschwisterkinder dürfen aus rechtlichen Gründen erst ab 14 Jahren abholen). Sollten andere als die bekannten Personen das Kind einmal abholen, benötigen wir dazu eine ausdrückliche und nachprüfbare (also möglichst schriftliche) Erlaubnis.
- Bitte informieren Sie uns, falls Ihr Kind nicht kommen kann (aus welchem Grund?).



Fahrradbenutzung

Im Kindergartenalter ist das Fahrrad noch kein Verkehrsmittel, sondern ein Spielzeug. Die Unfälle von radfahrenden Kindern haben zunehmende Tendenz.

Wir möchten, dass Ihr Kind sicher zum Kindergarten und auch sicher wieder nach Hause kommt.

- Deshalb bitten wir Sie, Ihr Kind auf dem Fahrrad zu begleiten, und
- Deshalb werden (dürfen) wir keine Kinder allein mit dem Fahrrad nach Hause schicken!



Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beim Nachhauseweg der Kinder vom Kindergarten

1. Die Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder obliegt kraft Gesetzes (§ 1831 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel also den Eltern. Auf den Kindergartenträger

bzw. das Personal des Kindergartens wird die Aufsichtspflicht für eine begrenzte Zeit übertragen. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht des Kindergartens und seines Personals richten sich daher nach den getroffenen Vereinbarungen.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers und seines Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes bei Beginn der Öffnungszeiten und endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeiten den Kindergarten wieder verlässt. Für den Weg vom und zum Kindergarten sind in diesem Falle allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Allerdings muss das Kind am Ende der Betreuungszeit wieder ordnungsgemäß in den Aufsichtsbereich der Personensorgeberechtigten übergeben werden. Ordnungsgemäß ist dies grundsätzlich dann, wenn das Kind in der von den Eltern gewünschten Weise aus dem Kindergarten entlassen wird (üblicherweise durch Übergabe an die/den Abholende(n)).



Versicherungsschutz der Kinder

Alle Kinder des Kindergartens und der Kinderkrippe sind über die gesetzliche Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein versichert.

Diese Versicherung besteht für:

- den Hin- und Rückweg zum Kindergarten,
- den Aufenthalt im Kindergarten / in der Kinderkrippe
- Ausflüge und Veranstaltungen des Kindergartens / der Kinderkrippe.

Bei Veranstaltungen sind die Kindergarten-/Krippenkinder versichert, nicht aber die Begleitpersonen und auch nicht die Geschwisterkinder.



Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helfer

Eltern und andere ehrenamtliche Helfer stehen in der Regel unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, während sie für die Einrichtung tätig sind, also z. B. bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Ausflügen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine hauptamtliche Kraft der Einrichtung die Leitung hat und die Verantwortung trägt. Das bedeutet, dass sie auch gegenüber den Eltern „das Sagen hat“.



Evangelischer Kindergarten Sparrieshoop:

- Kindergarten: Kirchenstraße 39, 25365 Klein Offenseth – Sparrieshoop, Telefon: 04121 / 82887
- Kindergarten: Rosenstraße 28 c, 25365 Klein Offenseth – Sparrieshoop, Telefon: 04121 / 870745
- Kinderstube:: Kirchenstraße 21, 25365 Klein Offenseth – Sparrieshoop, Telefon: 04121 / 81185